

Zeitschrift: Zeitschrift über das gesamte Bauwesen
Band: 4 (1840)
Heft: 3

Artikel: Allgemeine Strassen-Bau-Vorschriften für den Canton Zürich
Autor: Strassen-Bau-Departement des Cantons Zürich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Straßen-Bau-Vorschriften für den Kanton Zürich.

(Vom Straßen-Bau-Departement des Kantons Zürich.)

Richtung der Straße. Die Richtung der Straße ist auf dem Terrain mit Pfählen abgesteckt, welche im betreffenden Situationsplane, insofern ein solcher gegeben wird, bezeichnet und übereinstimmend numerirt sind. — Die Pfähle geben entweder die Mittellinie oder die Ränder der Straße an; die speciellen Vorschriften werden hierüber das Nähere bemerken. Die vorkommenden geraden Linien und Verbindungsbogen sind durch die Absteckung bezeichnet, und in dem Situationsplane, sowie in den speciellen Vorschriften angegeben. Die Bogen sollen nach regelmässig gekrümmten Linien, ohne Ecken, Aus- oder Einbiegungen, ausgeführt werden, und in die anstoßenden geraden Linien oder anderseitig laufenden Bogen, mit sanfter Krümmung, übergehen. Die beiden Endpunkte der Straße, so wie die Gesamtlänge und die Entfernung der einzelnen Pfähle, sind im Situationsplane, dem Längenprofil und in den speciellen Vorschriften enthalten.

Profile. Die Höhenlage der Straße ist entweder unmittelbar an den vorbemerkten Absteckpfählen, jedenfalls aber im Längenprofil und in den speciellen Vorschriften bezeichnet, in welchen überdies die Steigungen, Senkungen, Aufdämmungen und Abgrabungen genau angegeben sind. Das vorgeschriebene Längenprofil ist sorgfältig einzuhalten, mithin den einzelnen Strecken, welche waagrecht liegen oder gleichmässig steigen oder fallen, diese Lage ohne Abweichung gleichförmig zu geben. Die Uebergangs-Krümmungen, welche zwei verschiedene Gefälle verbinden, sind nach regelmässig gekrümmten Linien, wie sie das Längenprofil angibt, auszuführen. Für die Anlage der Straße werden so viele Normal-Querprofile in grossem Maafstabe gegeben, als die Bezeichnung der allfällig vorkommenden Aenderungen der Bauart erfordert.

Die Straße erhält, zwischen beiden Rändern gemessen, eine Breite von X Fuß. Querprofile in kleinerem Maafstabe zeigen die auszuführenden Aufdämmungen und Abgrabungen, nach welchen auch die Erdbewegungen der Vorausmaafe annähernd berechnet sind.

Wo die Straße in höher gelegenen Boden eingeschnitten werden muß, soll das obere Bord in der Regel auf 45 Grad abgedacht werden. Würde der lockere Bestand des Bodens eine flächere Böschung erfordern, oder umgekehrt Felsenschichten eine steilere Böschung gestatten, oder endlich Wandmauern nothig werden, so sollen solche Stellen in den speciellen Vorschriften bezeichnet, und für deren Construction besondere Bauvorschriften ertheilt werden. Wo die Straße ganz oder auch nur auf der einen Seite aufgedämmt wird, soll der freie Absall der angeschütteten Erde das Maaf der untern Böschung bestimmen, welche durch keine künstliche Aufschichtung eine steilere Abdachung erhalten darf. Würden eine sanftere Böschung, oder die Anlage von Stützmauern, oder Steinböschungen nothwendig seyn, so werden gleich solche Stellen bezeichnet und specielle Vorschriften ertheilt werden. An schicklichen Stellen, circa alle 300 bis 600 Fuß *), sollen dicht neben der Straße Kiesbehälter angebracht werden; ihre Grundfläche wird 12 bis 15 Fuß lang und vom Straßenrande aus 5 Fuß breit, in der Regel an beiden Enden abgerundet und mit 3 Zoll Senkung gegen die Straße; wo sie in ein Bord eingegraben werden, da sollen

*) Das angenommene Fußmaaf ist der Schweizerfuß, eingetheilt in 10 Zoll.

ihre Wände abgebösch't und mit Rasen belegt werden; wo sie aber aufzubauen sind, sind sie mit einem 2 Fuß hohen, beiderseits abgeböschten, an der innern Seite aber steilern Damme zu versehen, welcher ebenfalls mit Rasen zu belegen ist. Die Oberaufficht wird die Stellen dieser Kiesbehälter bestimmen. Ihre Anzahl und deren Erdarbeit ist jedoch in dem Vorausmaaße inbegriffen.

U n l a g e d e s S t r a ß e n d a m m e s. Das erforderliche Füllmaterial findet sich bei den Abgrabungen, und soll ohne Rücksicht der Entfernung auf der ganzen Straßenstrecke so lange versührt werden, bis sich Auftrag und Abtrag ausgleichen; sollte der Abtrag nicht hinreichen, allen benötigten Auftrag zu liefern, so wird das mangelnde Füllmaterial dem Unternehmer möglich nahe an der neuen Straße angewiesen werden. Für die Ablagerung von Material-Ueberschus' hat der Unternehmer selbst zu sorgen. Wo Aufdämmungen an Abhängen vorkommen, soll der natürliche Boden vorerst zur Aufnahme des Füllmaterials zubereitet werden, nämlich von Rasen und andern Gewächsen gesäubert, auf jede vier Fuß Höhe Stufen von 1 bis 2 Fuß Breite in waagrechter Linie eingehauen, und hauptsächlich das aussließende Bergwasser mittels Feldtollen und Steinanhäufungen sorgfältig aufgefasst und abgeleitet werden. Ausnahmsweise soll an steilen Abhängen das große Holz nicht dicht am Boden abgeschlagen und noch weniger ausgestockt werden. Erst nach diesen Vorarbeiten kann zu den Auffüllungen des Straßendammes geschritten werden; zu denselben dürfen keine fremdartigen Stoffe, wie: Rasen, Moos, Stauden, Stöcke u. dgl., verwendet werden; die vorhandene gute Dammerde ist an der äußern Fläche der Böschungen anzulegen, und wo Rasen auf der Bearbeitungsfläche des Straßenbaues vorhanden ist, sollen die Böschungen vom Straßenrande abwärts damit bekleidet, jedoch für die Rasendicke zwei Zoll in der Breite zugegeben werden. Der Rasen wird zu diesem Behuse in regelmäßigen Bierdecken ausgehoben.

Alle Auffüllungen sollen in ganzer Breite am Fuße beginnen und unter steter Berechnung des Materials in waagrechten Schichten die Höhe allmälig erreichen, wobei die Wagen und Schubkarren immer über die aufgeschüttete Erde weggehen sollen. Beträgt die Erhöhung des Straßendammes über das anliegende Terrain mehr als drei Fuß, so wird auf 2½ Fuß unter dem Straßenrande eine mit demselben parallel laufende Verme (Wallabsatz) von 1 Fuß Breite zum Behuf der Stellung der Straßenmarken angebracht, und dieselbe mit Rasen belegt. Die bei den Abgrabungen sich ergebenden Steine oder Kies sollen nicht als Füllmaterial benutzt, sondern an geeigneten Stellen auf dem Straßenraume aufgeschichtet werden, die Verwendung dieses Steinmaterials werden die Akkord-Bedingungen bestimmen. Die sich ergebenden Senkungen der Aufdämmungen sollen bis zur Abnahme der Straße stets wieder in die Normalhöhe aufgeführt werden.

Erst nach Anlegung des eigentlichen Straßendammes und erfolgter Senkung der Aufdämmungen, sollen die Fußwege aus reiner Erde nach dem Normal-Querprofile aufgeführt und vollendet werden. — Diese Fußwege sollen eine glatte Oberfläche haben, und die waagrechte, steigende oder fallende Lage der Straßenfläche genau einhalten. Alle bestehenden Fahrwege, Fußwege, Güterzufahrten und Zugänge an das Wasser, welche von der neuen Straße durchschnitten, berührt oder gestört werden, so wie die bei den Landabtretungen bedungenen Wegverbindungen, sind durch Aufdämmung oder Abgrabung, je nach ihrer Höhenlage, mit der neuen Straße angemessen zu verbinden, wobei so viel als möglich die Breite und das Gefäll der alten Verbindungen beizubehalten ist. Wo diese Wegverbindungen die Seitengraben der Straße über-

schreiten, sind diese mit kleinen Coulissen, nach unten beschriebener Art, zu versehen, oder wenn die Verhältnisse es gestatten, gepflasterte Schalen anzulegen.

Entwässerungs-Anlagen. Für die Entwässerung der Straße sind an allen Stellen, wo das nebenliegende Land nahe in gleicher Höhe oder höher als die Straße liegt, Seitengraben auszuheben; dieselben erhalten in der Regel einen Fuß Sohlenbreite und im Durchschnitt bei einem Fuß Tiefe drei Fuß obere Breite. Vor den Gebäuden sollen diese Wasserabzüge, insofern nicht bedeckte Zufahrten nothwendig sind, nur als schalenförmige Vertiefungen von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß Breite und 3 bis 5 Zoll Tiefe, hergestellt werden. Zur Ableitung des von den Straßengraben, Wässerungsgraben und kleineren Bächen herfließenden Wassers, so wie überall, wo während des Straßenbaues sich sonst noch Wasser zeigen würde, sind Durchlässe (sogenannte Coulissen) oder Feldtollen, oder Röhrenleitungen quer unter der Straße durch zu erbauen.

Die Bauart der gewöhnlichen Durchlässe ist in der Regel folgende: Die Gründung geschieht auf den natürlichen Boden, und niemals auf angefüllte Erde; auf sumpfigem Terrain sind liegende oder auch Pfahlroste anzubringen, worüber in vorkommenden Fällen specielle Anleitung ertheilt wird. Die Durchlässe erhalten im Querschnitt eine trapezförmige Öffnung, deren untere Seite oder die Sohle 2 Fuß, die obere 2 Fuß 4 Zoll Breite, die Höhe am Einlauf 2 Fuß, am Auslauf $2\frac{1}{2}$ Fuß beträgt. Das Gefäll der Sohle richtet sich nach demjenigen des natürlichen Bodens, soll aber wenigstens einen halben Zoll auf den laufenden Fuß betragen. Wo das Gefäll der Sohlen bedeutend und der Wasserabfluss stark ist, werden am Ein- und Auslauf Spundwände von Flecklingen oder Pfähle eingefügt, welche beide Mauerdicken übergreifen. Die Seitenmauern erhalten ein Fundament von 1 Fuß Tiefe und eine Stärke von 2 Fuß, die Höhe nach Vorschrift der lichten Öffnung; sie sollen von harten, lagerhaften, mit dem Epizhammer zugerichteten Steinen, mit möglichst wenig Ausschieferung, schichtenweise ausgeführt und mit Mörtel von gutem Wetterkalk und scharfem Sand verbunden werden. Zwischen den Fundamentmauern und eingreifend in dieselben werden mindestens vier Querrippen von 5 bis 6 Zoll starkem Holz eingelegt, und die Zwischenfelder mit großen zugerichteten Kieseln oder Bruchsteinen von wenigstens 7 Zoll Höhe auf einer Sandlage ausgepflastert; der Einlaufsgraben soll wenigstens 3 Fuß aufwärts der Mauerstirnen gepflastert werden; der Auslaufgraben soll um 2 Fuß größere Breite, als die Öffnung der Durchlässe, erhalten, und wenigstens 6 Fuß lang über dieselbe hinaus schalenförmig gepflastert werden. Wo der Ein- oder der Auslauf eines Durchlasses an den Böschungen einer Aufdämmung ausgeht, sollen die Stirnen der Mauern austantig behauen, wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß langen und 1 Fuß dicken Steinen bestehen, und die mit der Straßenböschung übereinstimmende Abdachung einen künstgerechten Fugenschnitt mit winkelrechtem Absatz gegen die Gesichtsfläche erhalten. Befindet sich der Einlauf eines Durchlasses an einem oberen Borde, so wird derselbe über den Graben verlängert, das Bord mit einer bogenförmigen Wandmauer, von 2 Fuß Halbmesser und $1\frac{1}{2}$ Fuß oberer Dicke, $\frac{1}{5}$ Anzug und in Kalkmörtel gelegt, versehen, und die Sohle vor dem Einlauf mit einer Steinplatte belegt. Die Länge der Durchlässe hängt von der Höhe der Aufdämmung ab, weil die Ein- und Ausläufe am Fuß der Abdachungen ausgehen müssen; in dieser Länge sind die Durchlässe ohne Rücksicht auf die in den Vorausmaßen annähernd angegebenen Längen auszuführen, und soll nur dannzumal Mehrarbeit verrechnet, oder für Minderarbeit abgezogen werden, wenn die Anzahl der Durchlässe vermehrt oder vermindert, oder deren Längen durch abgeänderte Richtungen größer oder

kleiner würden. Die Durchlässe werden bei 2 Fuß lichter Öffnung mit fehlerfreien, dauerhaften Steinplatten von 5 Zoll Tiefe und 7 Zoll Auflage bedeckt. — Die Platten sind bündig an einander zu stoßen, die Fugen wo möglich schief mit der Straßenrichtung zu nehmen, und die Platten zu hintermauern; wo die Durchlässe an Böschungen ausgehen, erhält auch der Kopf der äußersten Platte in den oberen $\frac{2}{3}$ ihrer Tiefe die gleiche Abschrägung.

Wenn in den speciellen Vorschriften weitere oder höhere Durchlässe angegeben würden, so ist angenommen, daß dieselben nach der gleichen Bauart, jedoch mit verhältnismäßiger Verstärkung aller Dimensionen, auszuführen seyen, welches übrigens die speciellen Vorschriften angeben werden. Bei Doppeldurchlässen wird der Mittelpfeiler $1\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß dick aus massiven Quadern oder von eben so starken, aufgestellten Steinplatten construirt, in beiden Fällen aber auf ein gemauertes Fundament abgesetzt. Die Wasserabzüge über die Seitengraben bei Nebenwegen und Gütereinfahrten erhalten wenigstens einen Fuß Weite im Licht, die Seitenmauern 5 Zoll Fundament, 5 bis 8 Zoll Höhe und $1\frac{1}{2}$ Fuß Dicke, die Deckplatten 4 Zoll Stärke und 4 Zoll Auflage. Die Sohle wird mit Steinen ausgepflastert; die Kiesbelegung auf den Platten soll die Höhe des Fußweges nicht übersteigen dürfen. Für vorkommende Brücken über Bäche, welche entweder gewölbt oder von Holz construirt seyn sollen, werden, wo sie nicht besonders veraffordirt sind, specielle Bauvorschriften gegeben.

Die für die Ableitung von unterirdischen Quellen und Wasserausflüssen anzubringenden Feldtollen werden auf gewohnte Weise construirt; sind plattenartige Steine vorhanden, so werden dieselben mit der oben Kante gegen einander gestellt und eine sogenannte Firstolle gebildet; sind mehr Flusskiesel vorhanden, so wird der geöffnete Abzugsgraben damit angefüllt, und in beiden Fällen mit einer Lage Baumzweigen und einer Schichte lattiger Erde überdeckt. An den Einläufen sind nach Erforderniß grössere Steinanhäufungen vorzunehmen, oder die Tolle ist in mehrere Arme zu verzweigen, um die einzelnen kleinen Wasserausflüsse zuzuleiten. Für die Durchführung kleiner Gewässer unter der Straße hindurch, wie für Wässerungen, Brunnenleitungen u. dgl., sind Röhrenleitungen einzulegen; dieselben sollen je nach zu gebender specieller Vorschrift von Gußeisen oder gebrannter Erde seyn; sie werden dicht an der Grabensohle und, insofern der beabsichtigte Zweck es gestattet, noch tiefer, niemals aber höher gelegt, erhalten eine Unterlage und Bedeckung von Sand, an beiden Enden Mauereinfassungen, und müssen vollkommen wasserdicht in einander gefügt werden.

Scheme für die speciellen Bau-Vorschriften.

Hierzu gehört noch der Ueberschlag der Baukosten und derjenige der Vorausmaße. Für die Fälle, wo noch andere Bauten vorkommen, sind die speciellen Vorschriften dafür jedes Mal besonders zu ververtigen und dem Vorschriften-Bande anzuhängen; nämlich für gewölbte Brücken, hölzerne Brücken, Stütz- und Wandmauern, Steinböschungen an Seen oder Bächen, Wursteine, Baumypflanzungen und Kiesbehälter.

A k k o r d - B e d i n g u n g e n.

Der Unternehmer hat alle auf der ganzen Straßenseite vorkommenden Erdarbeiten, sowie alle in den speciellen und allgemeinen Bauvorschriften angegebenen Kunstarbeiten auszuführen. Derselbe hat alle benötigten Materialien, wie: Bausteine, Sand, Kalk, Holz u. s. w., in seinen Kosten anzuschaffen, soll dieselben von ausgewählt guter Qualität nehmen und, wo die Auswahl gleich guter Qualitäten in der Umgegend freisteht, die näher an der Baustelle gelegenen kaufen. Sind solche Materialien, wie namentlich Steinplatten, zu Wasser zu transportiren, so fallen die Kosten dieses Transportes, so wie die Beihülfe beim Auf- und Abladen der Wagen, dem Unternehmer zu; den Transport besagter Baumaterialien zu Land haben hingegen die betreffenden Kirchgemeinden zu leisten. Das Ausgraben von Fundamenten unter dem natürlichen Boden, für Brückenwiderlager, Tollen, Stütz- und Wandmauern oder für sogenannte Steinböschungen, ist ebenfalls Sache der betreffenden Kirchgemeinden, so wie bei Mauerarbeiten die Stellung von Handlangern im Verhältniß von einem auf je drei Maurer, welchen das Herbeitragen der Materialien zukommt. Für die Ablagerung von Baumaterialien, so wie für die Arbeiten selbst, wird der Unternehmer ausschließlich auf den mit Pfählen für die Straße abgesteckten, und den über dieselben hinaus für die oberen und unteren Böschungen angewiesenen Raum beschränkt; wenn daher der Unternehmer unterlässt, Vorkehrungen gegen das Fortrollen des Materials über die untere Böschung hinaus zu treffen, wenn derselbe Boden außerhalb dieses Raumes angreifen oder Materialien auf denselben ablagern sollte, so hat der Unternehmer für allen hieraus erwachsenden Schaden zu haften. Dem Unternehmer ist gestattet, die bei dem Erdabtrag sich ergebenen Steine, insoweit solche von der Oberaufsicht als dauerhaft anerkannt werden, für die Mauerarbeiten zu verwenden, jedoch sollen alle übrigen, für diesen Zweck nicht zu verwendenden größeren und kleineren Steine, so wie der Kies, Eigenthum des Staates bleiben und auf dem Straßenraume in regelmäßigen Haufen aufgeschichtet werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, an Stellen, wo die neue Anlage bestehende Straßen oder Fußwege berührt oder durchschneidet, die Durchfahrt stets offen und fahrbar, die Fußwege gangbar zu erhalten, und dieselben mit dem benötigten Kies zu versehen. Sollte der Bau durch versäumte Wegschaffung von Bäumen, Stöcken, Jänen u. dgl. von Seite der Grund-eigenthümer gehindert werden, so hat der Unternehmer sich an die Oberaufsicht zu wenden, welche die geeigneten Maßnahmen zur Abhülfe treffen wird.

Das Straßen-Departement behält sich vor, die etwa während des Baues gutschindenden Veränderungen an diesem Straßenbau eintreten zu lassen, und in diesem Falle über die dahierigen Mehr- oder Minderkosten im Verhältniß der Akkordsumme und der Vorausmaße, in Abrechnung zu treten; dagegen ist der Unternehmer nicht befugt, ohne vorher eingeholte Genehmigung der Oberaufsicht, im Mindesten von dem ihm zur Ausführung übergebenen Bauprojekte abzuweichen,

und ist namentlich für alle erfolgten Veränderungen an den Absteckungspfählen persönlich verantwortlich.

Ueber alle Punkte, welche der Bauplan und die Baubeschriften nicht ganz bestimmt bezeichnen sollten, verpflichtet sich der Unternehmer, die Erläuterung der Oberaufsicht anzunehmen, und nach Anleitung derselben die Ausführung zu besorgen. Der Unternehmer ist nicht befugt, diesen Bau im Ganzen an Andere zu übertragen; Akkorde in dritte Hand sind gänzlich untersagt; für Unternehmer, die nicht Ingenieure im Straßenbaufache sind, wird ferner bestimmt: wenn der Unternehmer nicht selbst Maurermeister ist, so soll er für die Mauerarbeiten einen anerkannt geübten Maurermeister unter der vorgeschriebenen Garantie anstellen, oder als Mithafter annehmen, und umgekehrt, wenn der Unternehmer Maurermeister, aber des Straßenbaues nicht kundig wäre, so soll er einen anerkannt geübten Straßenbaumeister auf ähnliche Weise anstellen. Ueber Entschädigungsforderungen des Unternehmers, sey es wegen allfällig eingetretener Schwierigkeiten, ungünstiger Witterung u. s. w., ist die Baubehörde nicht verpflichtet, einzutreten.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Arbeit innerhalb 14 Tagen nach der Zuschlagung an denjenigen Stellen, welche die Oberaufsicht bezeichneten wird, zu beginnen, fortwährend thätig zu betreiben und bis zu dem, durch den Vertrag bestimmten Termine zu vollenden. Nach dieser Zeitfrist kann der Bauunternehmer vom Straßen-Departement die Abnahme des Baues verlangen; findet sich aber bei der zu diesem Behufe vorzunehmenden Untersuchung der Bau nicht in allen Theilen vollendet, so tritt für jede Woche längerer Bögerung der im Vertrag stipulierte Abzug an der Akkordsumme ein. Bis der Bau vollständig beendet ist, bleibt die Straße in allen Theilen unter der Garantie des Unternehmers, so wie ihm auch bis zur wirklichen Abnahme alle Reparaturen der Straße obliegen. Wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, welche den Bau ohne Schuld des Unternehmers verzögern, so erleidet die Bestimmung wegen der anberaumten Zeitfrist eine Ausnahme; damit aber ein solcher Aufschub gültig sey, muß der Unternehmer beim Eintreten solcher Fälle die Oberaufsicht schriftlich davon in Kenntniß gesetzt, und nach erfolgter Beseitigung der Hindernisse den Bau wieder thätig fortgeführt haben.

Es wird dem Unternehmer zur besondern Pflicht gemacht, die Arbeiten persönlich zu beaufsichtigen, und nur in dringenden Fällen gestattet, sich davon auf kürzere Zeit zu entfernen und sich durch einen sachkundigen, mit der nöthigen Vollmacht versehenen und der deutschen Sprache kundigen Aufseher vertreten zu lassen. Der Unternehmer ist gehalten, den vom Staate bestellten Oberaufseher, bei den Untersuchungen über den Stand der Arbeiten, so oft dieses verlangt wird, zu begleiten, allen Befehlen desselben zu Handhabung guter Ordnung und regelmäßiger Bauführung Folge zu leisten, und auf erstes Begehr der Oberaufsicht jeden seiner untergebenen Arbeiter wegzweißen, welcher Anlaß zu Klagen gegeben hat. Die Baubehörde behält sich im Allgemeinen das Recht vor, wenn gegen die übereingekommenen Vorschriften und Bedingungen gehandelt, oder die Arbeiten zu langsam betrieben werden sollten, je nach den Umständen entweder die Fortsetzung der Arbeiten dem Unternehmer zu untersagen und auf Kosten desselben und seiner Bürgen die Arbeiten unter specieller Leitung der Oberaufsicht fortzuführen, bis dem Vertrage von Seite des Unternehmers vollständig entsprochen wird, oder dann den Akkord einseitig von sich aus aufzuheben und im Verhältniß der Akkordsumme und des Vorausmaaßes über die geleistete Arbeit Abrechnung zu stellen und den Unternehmer zu entlassen. Auch soll die Oberaufsicht jederzeit befugt seyn, fehlerhafte Arbeiten sogleich vernichten zu lassen.

Der Unternehmer leistet sowohl während der Dauer des Baues, als auf die im Vertrage stipulierte Zeit, von der Abnahme des Baues an gerechnet, unter annehmbarer Bürgschaft Garantie: a) für allen Schaden, welcher durch fehlerhaft ausgeführte Arbeit, schlechte Baumaterialien u. dgl. entstehen sollte; b) für alle Nachtheile, welche aus Nichtbefolgung der für diesen Bau von ihm eingegangenen Verpflichtungen für ihn entstehen sollten; c) für richtige und vollständige Bezahlung aller zu diesem Bau von ihm angestellten Arbeiter, Werkleute und Material-Lieferanten.

Nach Maßgabe der vorschreitenden Arbeiten werden dem Unternehmer auf Verlangen Abschlagzahlungen auf Anweisung der Oberaufsicht geleistet, jedoch ein Zehntteil der ganzen Akkordsumme zurückbehalten, und dieser erst nach erfolgter Abnahme des Baues und Statt gefundener Abrechnung als Saldo der Akkordsumme ausbezahlt. Der Unternehmer verpflichtet sich, nach jeder empfangenen Abschlagzahlung die Forderungen seiner Arbeiter, Werkleute und Material-Lieferanten nach Verhältniß zu befriedigen, widrigenfalls die Baubehörde berechtigt seyn soll, diese Forderungen, insoweit solche anerkannt sind, aus der Akkordsumme zu bezahlen. Auch behält sich das Straßen-Departement als Baubehörde gegenüber dem Unternehmer das Recht ausdrücklich vor, keine Schuldforderungen oder Anweisungen, weder auf die Akkordsumme im Ganzen, noch auf die fällig werdenden Abschlagzahlungen anzuerkennen, als solche, die für wirklich geleistete Arbeiten oder Material-Lieferungen bei diesem Straßenbau unmittelbar von den dabei angestellten oder angestellt gewesenen Arbeitern, Werkleuten oder Material-Lieferanten selbst gefordert würden. Das Straßen-Departement entshlägt sich jeder Verbindlichkeit wegen etwaiger Schulden der Arbeiter; der Unternehmer hingegen hat dieselben zu berücksichtigen.

Würden gegen alles Erwarten über irgend einen Punkt der Akkord-Bedingungen ungleiche Ansichten entstehen, so sollen die streitigen Punkte, ohne jedoch den Gang der Arbeiten zu unterbrechen, durch ein Schiedsgericht untersucht und beigelegt werden; zu diesem Behufe hat jeder der beiden Theile zwei Schiedsrichter zu ernennen, welche von sich aus einen fünften als Obmann bezeichnen, deren Aussprüche sich jeder Theil zu unterwerfen hat. Können die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns sich nicht vereinigen, so wird das Bezirksgericht, in dessen Amtskreis der streitige Gegenstand entweder ganz oder dem größern Theile nach liegt, diese Wahl vornehmen. Sollte eine Partei die Wahl der Schiedsrichter unterlassen, oder die von ihr ernannten Schiedsrichter sich weigern zu sprechen, so wird es betrachtet, als anerkenne sie das Begehr der Gegenpartei für verbindlich.